

Heilpraktikerin Klassische Homöopathik Heilwigstraße 9 81825 München Tel 089 - 99 17 69 68

## **BEHANDLUNGSVERTRAG**

zwischen HF	P Frau Carola	Huber u	ınd Patie	ent/Pat	ient	in
Frau/Herr						

- Vertragsgegenstand ist eine homöopathische Behandlung auf Wunsch des Patienten/der Patientin. Die fachgerechte homöopathische Behandlung nach S. Hahnemann durch Frau Huber wird vorausgesetzt.
- Der Patient/die Patientin wurde über die Behandlungsmethode der Klassischen Homöopathie, über die Vorgehensweise während der Behandlung, die Behandlungsdauer und evtl. Risiken, evtl. erforderliche schulmedizinische Diagnostik oder Behandlung oder andere Therapien informiert.
- Der Patient/die Patientin wird nach der Erstanamnese über die Einnahme der homöopathischen Arzneimittel verständlich informiert.
- Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung und ist unabhängig vom Behandlungserfolg.
- Die Heilpraktikerleistungen werden entsprechend der veröffentlichten Preise abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Ziffern des LVKH 2011 (Leistungsverzeichnis Klassischer Homöopathie) und den analogen Ziffern des GebüH 1985 (Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker).
- Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch Überweisung zu zahlen. Auf Wunsch ist auch Barzahlung möglich, die erforderliche Rechnung wird nachgereicht. Als Honorar für die Erstanamnese werden 250 Euro für Erwachsene/ 200 Euro für Kinder vereinbart.
- Der Patient/die Patientin bestätigt, das sie die Informationen zu den Preisen, zur homöopathischen Behandlung und die Hinweise zu diesem Vertrag erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)

## HINWEISE

- a) Die Homöopathie wird von Ärzten und Heilpraktikern erfolgreich ausgeübt, ist jedoch kein wissenschaftlich/schulmedizinisch anerkanntes Heilverfahren; sie hat sich jedoch in der Praxis bewährt. Ein subjektiv erwarteter Erfolg kann weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden.
- b) Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse.

Über etwaige Ausnahmen informieren sie sich bitte bei ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.

Mitglieder privater Krankenversicherungen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Erstattung sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Da das Gebührenverzeichnis aus dem Jahre 1985 stammt und seither nicht angepasst wurde, können sich Differenzen zwischen Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar ergeben. Die Ergenbisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beilhilfeleistung in voller Höhe rechtzeitig zu begleichen.

- c) Heilpraktiker dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.
- d) Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenkartei erhoben und gespeichert, da Heilpraktiker der Dokumentationspflicht unterliegen. Die Befunde werden 10 Jahre lang archiviert.